



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0271/2025

Datum: 18.09.2025

Dezernat 4

Verfasser: 62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement

Az.: 55.51.00/5-5

Betreff:

Sachstand Forsteinrichtungswerk

Gremienweg:

10.10.2025	Forstausschuss	TOP	öffentlich	einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
				abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
				verwiesen	vertagt	geändert
				Enthaltungen		Gegenstimmen

Unterrichtung:

Der Forstausschuss nimmt die Informationen zum Sachstand der Aktualisierung des Forsteinrichtungswerks (FEW) und die weitere Terminplanung zur Kenntnis.

Die Inventurerfassung vor Ort ist abgeschlossen und wird derzeit in das IT-System zur Erstellung des Forsteinrichtungswerks erfasst. Im Revier Kühkopf und im Revier Rechte Rheinseite wurden in den im Managementplan der Natura-2000-Gebiete dargestellten potentiellen Fledermaushabitatein Monitoring durchgeführt. Die Ergebnisse werden auch in die Planungsdaten des FEW einfließen.

Leider kann noch kein abschließender Bericht zur Waldinventur erstellt werden, da sich die Erfassung vor Ort durch Personalengpässe bei Landesforsten verzögert hat. Ein Vorabbericht ist als Anlage beigefügt.

Zudem muss noch Artikel 4 der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in den Entwurf Konzepts zum FEW eingearbeitet werden. Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Solche Wiederherstellungsmaßnahmen werden wie folgt ergriffen:

- bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;
- bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I der Verordnung aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Das heißt, es müssen vorsorglich zunächst 30 % der Fläche der im Stadtwald vorhandenen und in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen benannt werden, auf denen bis 2030 erforderlichenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden können. Hintergrund ist, dass sich die Stadt im Gegensatz zu einem privaten Waldeigentümer nicht auf den Schutz des Eigentums Privater nach Art. 14 Abs. 1 GG berufen kann und daher die Naturschutzmaßnahmen, die die Wiederherstellungsverordnung im ersten Schritt bis 2030 fordert, absehbar primär auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Staats- und Kommunalwald) umgesetzt werden. Das Forsteinrichtungswerk gilt für ca. zehn Jahre und muss daher zumindest die Wiederherstellungsplanung bis 2030 adaptieren.

Die weitere Terminplanung zur Beschlussfassung des FEW ist daher noch nicht konkret absehbar. Die öffentliche Auslegung der Waldinventurdaten und das darauf aufbauenden Konzepts zum FEW für einen Monat, gemäß Beschluss BV/0520/2023 wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgen.

Zu beachten ist, dass es derzeit noch keinen Sitzungstermine für den HuFA und für den Stadtrat für das Jahr 2026 gibt. Seitens der Landesforstverwaltung ist im Mai 2026 Erfassungsschluss für die Planungsdaten zum Forsteinrichtungswerk. Sofern ein Beschluss des Stadtrates erst nach dem Erfassungsschluss erfolgt, kann das Forsteinrichtungswerk erst zum Stichtag im darauffolgenden Jahr, d.h. 01.10.2027, seine Gültigkeit bekommen. Allerdings können unsere Revierförster schon nach den neuen Behandlungsstraten¹ arbeiten.

Die Verwaltung behält sich vor, in 2026 eine Sondersitzung des Forstausschusses zum Thema Vorberatung Forsteinrichtungswerk einzuberufen, um den Beschluss im Stadtrat vor dem v.g. Erfassungsschluss zu fassen, damit das neue FEW dann ab dem Stichtag 01.10.2026 gültig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Sind im Forsteinrichtungswerk als ein Bestandteil der Multifunktionalität der Forstwirtschaft abzubilden.

¹ Waldbereiche, die sich hinsichtlich ihrer Baumartenzusammensetzung, ihrer Phase und/oder ihrer waldbaulichen Behandlung ähneln, werden im Rahmen der Planung in Behandlungsstraten zusammengefasst. Die waldbaulichen Maßnahmen, welche in den Straten aufgeführt werden, fungieren dabei als Orientierungshilfe. Im Einzelfall bedarf es einer Anpassung der durchzuführenden Maßnahmen durch die Revierleitung (vgl. Vorabbericht Kapitel 5.2, Seite 7)